

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis**

zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:

Antrag von Herrn Roland Scholz, Kloschwitzer Hauptstraße 8 in 08538 Weischlitz, vom 16.09.2019 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von Eisen- und Nichteisenschrott, am Standort Holbeinstraße 34, 08527 Plauen, Flurstück Nrn. 2483/2 und 2483/5 der Gemarkung Plauen

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der jeweils geltenden Fassung wird bekanntgemacht:

Herr Roland Scholz, Kloschwitzer Straße 8 in 08538 Weischlitz, beantragte am 18.09.2019 gemäß §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.12.3.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nr. 8.14 erfasst werden bei Eisen und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1000 bis weniger als 15000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1500 Tonnen, am Standort Holbeinstraße 34 in 08527 Plauen, Flurstück Nrn. 2483/2 und 2483/5 der Gemarkung Plauen.

Das Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, sowie zur Lagerung und Behandlung von weiteren nicht gefährlichen Abfällen.

Nach Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG, war für die beantragte Errichtung und den Betrieb der Anlage eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i. S. d. § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Eine von der zuständigen Behörde durchzuführende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG dient der Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht oder nicht (siehe § 7 Abs. 2 UVPG). Diese Vorprüfung ist als zweistufige überschlägige Prüfung durchzuführen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht.

Nach erfolgter standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls zum UVPG konnte festgestellt werden, dass für die Errichtung und den Betrieb der o. g. Anlage keine besonderen örtlichen Gegebenheiten (z. B. Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete oder amtlich verzeichnete Denkmale) gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach §§ 6 - 14 UVPG daher für das geplante Vorhaben des Herrn Roland Scholz nicht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Umwelt, Sachgebiet Immissionsschutz, Bahnhofstraße 42-48 in 08523 Plauen zugänglich gemacht werden.

Plauen, den 01.07.2020

i. V.
Beck
Geschäftsbereichsleiter

